

# Satzung des Meldorfer Sportfischervereins e.V.

## **§ 1 Allgemeines**

1. Der Meldorfer Sportfischerverein e.V. (MSFV e.V.) ist ein gemeinnütziger Verein und unter der Registernummer VR 280 ME in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg eingetragen. Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Meldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV e.V.), gegebenenfalls in dessen Rechtsnachfolger.
3. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder, Mitarbeiter und Dritter durch den Verein erfolgt nur im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und soweit es zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Zum weiteren Umgang mit personenbezogenen Daten erlässt der Verein durch den Vorstand eine Datenschutzordnung.
4. Ämter- und Personen werden in dieser Satzung zur besseren Verständlichkeit nur in der männlichen Form bezeichnet. Sie gilt gleichberechtigt für andere Geschlechter.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein ist ein auf Verbundenheit zur Natur und zur nachhaltigen Sicherung der Angelfischerei aufgebauter Zusammenschluss von Anglern im Raum Meldorf. Vereinszweck ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
  - a. die Wahrnehmung fischereilicher Interessen der Mitglieder durch Beteiligung an relevanten Themen und Verfahren sowie konstruktive Zusammenarbeit mit Behörden, politischen Parteien, Vereinen und sonstigen Organisationen.
  - b. das Schaffen, Verbessern und Erhalten einer artenreichen, heimischen und gesunden Tier- und Pflanzenwelt an den Gewässern, möglichst verbunden mit Besitz- oder Eigentumserwerb;
  - c. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Entwicklung der Mitglieder zu aufgeschlossenen, kameradschaftlichen, einsatzfreudigen, verantwortungsbewussten und dem Naturschutzgedanken verpflichteten Anglern. Hierbei wird besonderer Wert auf die Unterstützung Jugendlicher und ihre Integration in die Vereinsarbeit gelegt.
  - d. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder in fischerei- und gewässerrelevanten Bereichen sowie zu waidgerechtem Verhalten;
  - e. die Unterstützung des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e.V. bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben;
  - f. die Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Inhalte und Ziele der Angelfischerei als naturverträgliche, nachhaltige Nutzung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, wahrt parteipolitische, religiöse und weltanschauliche Neutralität und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Mittel des Vereines dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Aufnahme der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied diese Satzung sowie Satzungen übergeordneter Verbände an. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich der Angelfischerei im Rahmen dieser Satzung verbunden fühlen. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftung**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Vereinseinrichtungen zu nutzen sowie waidgerecht zu fischen. Sie erhalten einen Mitgliedsausweis und jährlich über den LSFV e.V. Beitragsmarken.
2. Bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, die die Mitgliederversammlung beschließen kann für Personen, die sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben, bleiben bestehende Mitgliedsrechte bestehen.
3. Fördernde Mitglieder haben Sitz- und Rederecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht. Sie können an nicht fischereilichen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, fischereirelevante Rechtsvorschriften, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse einzuhalten, das Ansehen des Vereines zu wahren, ihn bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, sich kameradschaftlich und rücksichtsvoll zu verhalten sowie festgesetzte Zahlungen zu leisten, sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Zeitpunkt beschließt. Mitglieder teilen dem Verein Änderungen ihrer relevanten Daten unaufgefordert und unverzüglich mit. Für Gewässer im Interessenbereich des Vereines darf ohne dessen Einwilligung kein Mitglied konkurrierend Pacht-, Kauf- oder sonst beeinträchtigende Angebote abgeben oder annehmen; über solche Angebote ist der Verein, Kreis- oder Landesverband unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
5. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszweckes, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereines erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereines abgedeckt sind. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, gefertigte Protokolle von Monatsversammlungen in Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes einzusehen. Fotografieren bzw. kopieren ist verboten.
7. Der Vereinsbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt. Der Beitrag wird jeweils spätestens zum 31. März eines Jahres per Bankeinzug eingezogen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Streichung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes sowie Auflösung des Vereines.
2. Eine ordentliche Kündigung ist schriftlich oder per E-Mail bis zum 31. Dezember eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
3. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied
  - a. der Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen zuwiderhandelt,
  - b. eine direkte oder indirekte Schädigung des Vereines begangen hat oder zu begehen versucht, zur Schädigung anstiftet oder Beihilfe leistet,

- c. durch sein Verhalten dem Ansehen der Angelfischerei oder ihrer Vereinigungen Schaden zufügt, zuzufügen versucht, dazu anstiftet oder Beihilfe leistet,
- d. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt.

Für die Anhörung erhält das Mitglied eine Frist von mindestens zwei Wochen.  
Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.

- 4. Eine Streichung der Mitgliedschaft kann ohne Anhörung durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung über mehr als sechs Monate mit Zahlungspflichten in Verzug ist oder es ohne Mitteilung an den Verein seinen Wohnsitz gewechselt hat.
- 5. Bei geringerem Fehlverhalten kann der Vorstand eine Ermahnung, eine Geldzahlung oder ein zeitweiliges Ruhen der Mitgliederrechte aussprechen.
- 6. Die Entscheidung ist unverzüglich schriftlich oder per E-Mail begründet mitzuteilen. Auf einen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung zu stellenden Antrag wird diese vom Vorstand vereinsintern endgültig überprüft. Zur Regelung der Zusammensetzung des Ehrenrates und zu Grundsätzen des Verfahrensablaufes kann die Mitgliederversammlung eine Ehrenordnung erlassen. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.

### **§ 6 Organe, Beschlüsse, Niederschriften und Form**

- 1. Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 2. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Hauptversammlung muss während des ersten Kalendervierteljahres erfolgen. Die Haupt- und Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 30 ordentliche Mitglieder, außer den Vorstandsmitgliedern, anwesend sind. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Der Vorsitzende gibt Berichte (Jahresberichte) ab. Die weiteren Vorstandsmitglieder geben die vorgesehenen Tätigkeitsberichte. Die Hauptversammlung beschließt über die Vereinstätigkeit des laufenden Geschäftsjahres. Die Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 3. Angelegenheiten, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, können beraten und beschlossen werden, wenn sie durch einen Tagesordnungspunkt gedeckt sind oder wenn eine Dringlichkeit durch Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen anerkannt wird.
- 4. Über den wesentlichen Inhalt und Hergang von Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, auf der folgenden Versammlung vorzulesen und nach Genehmigung durch den Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind aktenmäßig zu verwahren.
- 5. Für Anträge, Beschlüsse, Ladungen, Niederschriften, sonstige Erklärungen und Mitteilungen reicht die Textform, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Beschlüsse können [In wichtigen und dringenden Angelegenheiten] im schriftlichen, textlichen oder Online-Verfahren gefasst werden.
- 6. Zur Wahl des Vorstandes können nur volljährige Mitglieder zugelassen werden, Mitglieder die mindestens drei Jahre dem Verein angehören, Nichtmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- a. 1. Vorsitzenden
- b. 2. Vorsitzenden
- c. Kassenwart
- d. Schriftwart
- e. Heimwart

zum erweiterten Vorstand gehören:

- f. Gewässerwart
- g. Sportwart
- h. Arbeitswart
- i. Jugendwart

Er führt unter Beachtung von Rechts- und Satzungsvorschriften, nach Maßgabe von Beschlüssen und dem Grundsatz sparsamer Haushaltsführung die Vereinsarbeit, mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen sind Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige in angemessener Höhe zulässig, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln. Der stellvertretende Vorsitzende darf seine Einzelvertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur nutzen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht der Ersatzwahl. Sie bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Die Amtszeit nach der Bestätigung läuft über die bei der Wahl des Vorgängers vorgesehene Dauer.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung soll durch den Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung im ersten Quartal des Jahres schriftlich einberufen werden. Auf begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder drei Viertel der Vorstandsmitglieder ist mit gleicher Frist eine außerordentliche Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrages einzuberufen.

2. Jedes ordentliche Mitglied besitzt bei der Versammlung Antragsrecht sowie nach Leistung des Mitgliedsbeitrages Stimmrecht, das nicht übertragbar ist.

3. Der Versammlung obliegt insbesondere

- a. die Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabrechnungen,
- b. die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses der Vereinsjugend,
- c. die Entlastung des Vorstandes,
- d. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e. die Festsetzung des Jahresbeitrages, der Aufnahmeentgelte, Umlagen und sonstiger Zahlungen; eine Umlage darf nur einmal im Geschäftsjahr erhoben werden und das Zweifache eines Jahresmitgliedsbeitrages des jeweiligen Mitgliedes nicht übersteigen,
- f. die Wahl des Vorstandes; Amtszeiten betragen zwei Jahre und dauern bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Amtsinhabers. Es dürfen nur ordentliche Vereinsmitglieder wählen und sich zur Wahl stellen,
- g. die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes im Falle schwerer Verfehlungen, die einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf,
- h. die Wahl der Kassenprüfer; Amtszeiten betragen zwei Jahre, sofortige Wiederwahl ist möglich,

- i. die Beschlussfassung über Anträge, die mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein müssen,
  - j. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszweckes mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; der Vorstand ist ermächtigt, aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen,
  - k. die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. In diesem Fall bestellt der Vorstand einen Liquidator. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes verbleibende Vermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Mensch in Meldorf oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt das nach § 7 Abs. 1 nächstfolgende Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.

### **§ 9 Kassenführung, Kassenrevisoren**

1. Der Kassenwart ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB überwacht den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassenführung.

Er kann jederzeit und unverzüglich die Prüfung der Kasse verlangen.

2. Nach der Prüfung des Finanzwesens durch mindestens zwei Prüfer legen diese der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Im Falle ordnungsgemäßer Haushaltsführung stellt ein Prüfer den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

### **§ 10 Jugendgruppe**

1. Wenn der Verein mehr als sechs jugendliche Mitglieder hat, soll eine Jugendgruppe gebildet werden. Als Jugendliche gelten Personen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde.
2. Die Jugendgruppe führt ein Leben nach eigener Ordnung, das der Satzung und der Jugendordnung des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e. V. entspricht. Die Jugendgruppe besitzt eine eigene Kassenführung. Der Jugendwart legt der Mitgliederversammlung einen Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr und einen Plan für das laufende Geschäftsjahr vor.
3. Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern zu erziehen, staatsbürgerlich zu bilden und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen. Die Jugendgruppe bekennt sich zur olympischen Idee, wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle sowie weltanschauliche Neutralität und bejaht die freiheitliche, demokratische Grundordnung.

Diese Satzung wurde am 28.01.2023 beschlossen. Sie ersetzt die Fassung vom 26.01.2019 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Ralf Siemßen  
(1. Vorsitzender)